

HAUFE.



SOZIALVERSICHERUNGS- WERTE 2021

—
Leistungsrecht



LEISTUNGSRECHT: WERTE FÜR DAS KALENDERJAHR 2021

Die Übersicht enthält die Werte im Leistungsrecht der Sozialversicherung für das Jahr 2021.

Leistungsrecht	
Belastungsgrenze	
Familienabschläge/Regelbedarfsstufe I	
15% der jährlichen Bezugsgröße (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB V)	5.922,00 EUR
10% der jährlichen Bezugsgröße (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB V)	3.948,00 EUR
Kinderfreibetrag (§ 62 Abs. 2 Satz 3 SGB V i.V.m. § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG) pro Kind	8.388,00 EUR
Regelbedarfsstufe I	446,00 EUR
Zahnersatz	
40% der monatlichen Bezugsgröße für den Versicherten (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB V)	1.316,00 EUR
15% der monatlichen Bezugsgröße für den ersten Angehörigen (§ 55 Abs. 2 Satz 5 SGB V)	493,50 EUR
10% der monatlichen Bezugsgröße für jeden weiteren Angehörigen und Lebenspartner (§ 55 Abs. 2 Satz 5 SGB V)	329,00 EUR
Familienversicherung	
Gesamteinkommengrenze (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)	
1/7 der monatlichen Bezugsgröße	470,00 EUR
Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung	450,00 EUR
Grenzbetrag nach § 10 Abs. 3 SGB V	
1/12 der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze	5.362,50 EUR
1/12 der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestandsfälle PKV)	5.212,50 EUR
Geldleistungen	
Krankengeld	

Leistungsrecht		
Höchstregelentgelt (§ 47 Abs. 6 SGB V)		161,25 EUR
Höchstkrankengeld (§ 47 Abs. 1 Satz 1 SGB V)		
70 % des Höchstregelentgelts		112,88 EUR
Übergangsgeld		
Höchstregelentgelt		
Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 21 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 4 SGB IX, § 341 Abs. 4 SGB III)	West	236,67 EUR
	Ost	223,33 EUR
Knappschaftliche Rentenversicherung	West	290,00 EUR
	Ost	275,00 EUR
Versorgungskrankengeld nach dem BVG		
Höchstregelentgelt (§ 16a Abs. 3 Satz 2 BVG)	West	236,67 EUR
	Ost	223,33 EUR
Höchstregelentgelt (§ 16a Abs. 3 Satz 2 BVG – Knappschaft)	West	290,00 EUR
	Ost	275,00 EUR
Leistungen bei Mutterschaft		
Mutterschaftsgeldhöchstbetrag (§ 24i Abs. 2 Satz 2 SGB V)	kalendertäglich	13,00 EUR
Zuschüsse		
Ambulante Vorsorgeleistungen		
Höchstzuschuss		
in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB V)	kalendertäglich	16,00 EUR
bei chronisch kranken Kleinkindern (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SGB V)	kalendertäglich	25,00 EUR
Haushaltshilfe		
Erstattungshöchstbetrag für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe pro Tag (8 Stunden) (§ 38 Abs. 4 Satz 1 SGB V; GR v. 09.12.1988, Zu § 38 SGB V: Abschn. 5.2)		
2,5% der monatlichen Bezugsgröße		82,00 EUR
je Stunde		10,25 EUR
Hospizleistungen		
Stationäre Hospizleistungen – Mindestzuschuss (§ 39a Abs. 1 Satz 3 SGB V)		
9% der monatlichen Bezugsgröße	kalendertäglich	296,10 EUR
Ambulante Hospizleistungen – Zuschuss je Leistungseinheit (§ 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V)		
13% der monatlichen Bezugsgröße		427,70 EUR

Leistungsrecht		
Zuzahlungen		
Stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen (§ 23 Abs. 6 Satz 1, § 40 Abs. 5 Satz 1, § 61 Satz 2 SGB V)	je Leistungstag	10,00 EUR
Stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsleistungen für Mütter/Väter (§ 24 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 3 Satz 1, § 61 Satz 2 SGB V)	je Leistungstag	10,00 EUR
Arznei- und Verbandmittel (§ 31 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	10 % der Kosten	
	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
Heilmittel (§ 32 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	10 % der Kosten sowie	
	je Verordnung	10,00 EUR
Hilfsmittel (§ 33 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	10 % der Kosten	
	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
Hilfsmittel zum Verbrauch (§ 33 Abs. 8 Satz 3 SGB V)	10 % der Kosten	
	max. monatlich je Indikation	10,00 EUR
Häusliche Krankenpflege (§ 37 Abs. 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V)	für max. 28 Tage im Kalenderjahr	10 % der Kosten
	sowie je Verordnung	10,00 EUR
Soziotherapie (§ 37a Abs. 3 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	je Leistungstag	10 %
	je Leistungstag	10 %
Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 5 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR
	je Tag	10,00 EUR
Krankenhausbehandlung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 2 SGB V)	für max. 28 Tage Kalenderjahr	
	je Leistungstag	10,00 EUR
Anschlussrehabilitation (§ 40 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 2 SGB V)	für max. 28 Tage im Kalenderjahr	
	je Leistungstag	10,00 EUR
Ambulante/stationäre Rehabilitationsleistungen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 61 Satz 2 SGB V)	je Leistungstag	10,00 EUR
Fahrkosten (§ 60 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V)	10 % der Kosten	
	mindestens	5,00 EUR
	höchstens	10,00 EUR

HAUFE.

DER DIGITALE GESAMTKOMMENTAR ZUM SGB



Haufe SGB Office Professional ist unverzichtbar bei allen Fragen zum Sozial- und Sozialversicherungsrecht. Sie erhalten:

- + **Kommentare zu allen Sozialgesetzbüchern I – XII** inklusive Anwendungs- und Rechenbeispiele
- + **praktische Arbeitshilfen**, z. B. Fachrechner und Mustertexte
- + **10 Online-Seminare** pro Jahr zu aktuellen Themen

Testen Sie 4 Wochen kostenlos:
www.haufe.de/sgb-office
Tel. 0800 72 34 248 (kostenlos)

DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner oder Mitarbeiter.

366 Mio.

Jahresumsatz der
Haufe Group

2.000

Mitarbeiter
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-
teilnehmer bei der
Haufe Akademie

545.000

Arbeitszeugnisse werden
jährlich im Haufe Zeugnis
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit
der Steuersoftware
smartsteuer

95,3%

Lexware Software
Marktanteil nach
Umsatz laut GfK

HIER FINDEN WERTVOLLE LEITBILDER DEN PASSENDEN RAHMEN.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

EINE FESTE KONSTANTE IST DER WILLE, DIE DINGE ZU VERÄNDERN.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.